

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen b
Aktion	21.08bsz01.06.0.	Übergang von Schule in Ausbildung und Erwerbsleben
Teilaktion	21.08bsz01.06.2.	Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangsmanagements
	Förderprogramme	Landesprogramm „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt“ (RÜMSA)
		Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU)
Inkraftsetzung	RÜMSA: Gültig ab 02.12.2014 (Genehmigung des vorläufigen BA)	
	ÜLU: Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung des BA)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

RÜMSA: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 03.07.2015 – 53-32323-XVI.4.1 (MBL. LSA S. 376))

ÜLU: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Lehrgangsförderung in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und / oder des Landes Sachsen – Anhalt (RdErl. des MS vom 15.06.2015 – 53-87231 (nicht im MBL. LSA veröffentlicht))

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Referat	53	Referat Arbeitsmarkt, Fachkräfte, Berufliche Bildung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

RÜMSA: keine Notifizierung erforderlich, Rechtsgrundlagen:

- X keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Handlungssäule I und II)
- X Förderung im Rahmen des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (Handlungssäule III in Abhängigkeit vom Ergebnis des Ideenwettbewerbs)

ÜLU: keine Notifizierung erforderlich, da keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV

siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Infolge des demografisch bedingten Rückgangs der Erwerbspersonen hat sich die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den letzten Jahren mehr als halbiert. Während noch im Abschlussjahr 2003 insgesamt 34.912 Schulabgängerinnen und Schulabgänger die allgemein bildenden Schulen verließen, wurde am Ende des Schuljahres 2010/11 mit 14.024 Schulabgängerinnen und Schulabgänger die wahrscheinlich kleinste Anzahl erreicht. In den folgenden Jahren wird die Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger wieder ansteigen, jedoch unter einem Wert von **18.000** bleiben.

Diese Entwicklung hat erhebliche Folgen für die Zahl der Bewerbungen um Ausbildungsplätze. Die Chancen für junge Menschen auf einen Ausbildungsplatz haben sich damit deutlich erhöht. So kamen auf eine Bewerberin/ einen Bewerber rechnerisch 0,94 Ausbildungsstellen. Gleichzeitig stellt diese Entwicklung jedoch eine zunehmende Herausforderung dar, vorhandene Ausbildungsplätze und ausbildungswillige und ausbildungsbereite Jugendliche zusammenzubringen.

In Sachsen Anhalt haben 2010 10 % der Mädchen einen sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) gewählt, seit 2007 ist lediglich eine Steigerung von einem Prozent erreicht worden. Damit bewegt sich Sachsen-Anhalt zwar im Mittelfeld der Bundesländer. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bundesweit trotz engagierter Projektinitiativen zur Sensibilisierung und Motivierung von Mädchen für naturwissenschaftlich-technische Berufsfelder nicht gelungen ist, den Anteil von jungen Frauen in diesen Berufsfeldern nennenswert zu erhöhen. Da die Unternehmen zur Sicherung ihres Fachkräftebedarfs auf ein verstärktes Interesse von Mädchen u. a. für die MINT-Berufe nicht mehr verzichten können, stehen Unternehmen und die Wirtschafts- und Sozialpartner vor der strukturellen Herausforderung, Berufsbilder, Ausbildungsbedingungen und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten in der beruflichen Bildung deutlich attraktiver für junge Frauen zu gestalten und aktiv um sie zu werben.

Hinsichtlich des Anteils von jungen Männern an den nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen (22 %) bewegt sich Sachsen-Anhalt – trotz der Tatsache, dass in den letzten Jahren kein Zuwachs erreicht werden konnte - im vorderen Feld der Länder.

Für die Zukunft gilt es dem wachsenden Fachkräftebedarf in diesen Berufsfeldern auch durch die Erschließung „neuer“ Zielgruppen zu begegnen. Junge Männer bilden hier eine wichtige Ressource, deren Gewinnung für Pflege- und andere Gesundheitsfachberufe nur gelingen wird, wenn die Wertschätzung für diese traditionellen „Frauenberufe“ im Kontext der Verbesserung von Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen spürbar zunimmt. Hierfür könnte die geplante Reform des Pflegeberufes einen guten Rahmen bieten.

Aus der o. g. Ausgangssituation ergibt sich ein Handlungsbedarf für die nächsten Jahre. Im Rahmen des thematischen Ziels „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ ist diese Aktion insbesondere ausgerichtet auf die

- Verbesserung der individuellen Berufsorientierungssysteme im Hinblick auf eine erfolgreiche und nachhaltige Einmündung in Ausbildung,
- Verkürzung der Übergangszeiten von Jugendlichen mit individuellen und strukturellen Hemmnissen in der Ausbildung und Verbesserung des Ausbildungserfolgs,
- Erhöhung der Attraktivität und der Qualität der betrieblichen Ausbildung.

Spezifische Förderziele

Es soll eine Stärkung des Stellenwertes und der Qualität der beruflichen Ausbildung entsprechend der regionalen Bedarfe und die Überwindung von Geschlechterstereotypen in der beruflichen Bildung erreicht werden. Besonders unterstützungsbedürftige Jugendliche sollen auf dem Weg zu einem erfolgreichen Berufsabschluss begleitet werden.

Berufliche Erstausbildung von Jugendlichen trägt wesentlich zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt bei und ist eine Grundvoraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung im Land.

Berufliche Erstausbildung ist die Grundlage für eine erfolgreiche Integration von Jugendlichen in Beschäftigung. Sie sichert den Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Fachkräften und trägt dadurch zum Wirtschaftswachstum und zur Erhöhung der Beschäftigung bei.

RÜMSA:

Mit dem Landesprogramm RÜMSA sollen Arbeitsbündnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dabei unterstützt werden, die Übergänge von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass Jugendliche nach der Schule - nach Möglichkeit - ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und diese erfolgreich abschließen.

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen eines optimalen Managements am Übergang Schule – Ausbildung – Beruf ist das verzahnte Agieren der Arbeitsagenturen, Jobcenter bzw. zugelassenen kommunalen Träger und der Jugendhilfeträger sowie deren enge Kooperation mit den Schulträgern/Schulen, den regionalen Unternehmen, weiteren Hilfesystemen und Unterstützungsangeboten sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern.

Zielstellung ist es, die Leistungen insbesondere nach dem Zweiten, Dritten und Achten Sozialgesetzbuch für unter 25jährige, in Ausnahmefällen für unter 35jährige, aufeinander abgestimmt zu erbringen und dabei weitere Unterstützungsangebote systematisch einzubeziehen. Die Leistungsangebote sollen für alle Jugendlichen und deren Bezugspersonen transparent und zugänglich sein, unabhängig von Leistungsansprüchen. Doppelbetreuungen und Betreuungslücken sollen vermieden werden.

Im Rahmen des regionalen Förderbudgets sind Angebote/Ansätze zur Überwindung von Stereotypen und zur Förderung faktischer Chancengleichheit, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, aber auch Behinderung, Migration, Sozialunterschiede u. a. besonders förderungsfähig. Gender-Equality-Kompetenz ist zudem ein wichtiges Projektauswahlkriterium.

ÜLU:

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen hängt im hohen Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter/innen ab. Es besteht deshalb erhebliches Interesse, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse dem neuesten Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzupassen. Viele ausbildende Handwerksbetriebe verfügen jedoch oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung.

Die Förderung soll generell, trotz unterschiedlicher Strukturen der ausbildenden Handwerksbetriebe, eine landesweit einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern.

Die Zuwendungen werden für Kurse gewährt, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans für den jeweiligen Ausbildungsberuf vermitteln, die Ausbildungsbetriebe aus strukturellen, organisatorischen oder zeitlichen Gründen nicht selbst vermitteln können oder die dazu dienen, die Ausbildung an die technische Entwicklung anzupassen. Mit den Zuwendungen sind die von den Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) festgesetzten Kurs- und Internatsgebühren, die durch die Teilnahme der Lehrlinge an Kursen der ÜLU entstehen, herabzusetzen.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung
entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern
siehe spezifische Förderziele

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
siehe spezifische Förderziele

Fördergegenstände / Förderinstrumente**RÜMSA:**

Primärer Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist die Förderung der Einführung und Verstetigung funktionierender regionaler Übergangsmanagementsysteme. Die Förderung soll dazu dienen, Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Rechtskreise und Projekte zu identifizieren, zu beschreiben und diese zu koordinieren, unterschiedliche Gesetzeslogiken und Organisationskulturen der Akteure zu reflektieren und Prozessabläufe im Hinblick auf die Zielstellung integrierend zu gestalten sowie Daten- und andere erforderliche Grundlagen für eine abgestimmte und ganzheitliche Beratung und Begleitung der Jugendlichen zu schaffen.

Darüber hinaus soll mit dem Landesprogramm den Akteuren vor Ort ein Förderbudget zur Verfügung gestellt werden, mit dem in Ergänzung zu den Bundes- und Landesprogrammen zur Unterstützung des Übergangs Schule-Beruf ganz konkrete Bedarfe aufgegriffen und Modelle zur regionalen Ergänzung einer systematischen Berufsorientierung, zur Übergangsgestaltung an der Schnittstelle Schule- Wirtschaft sowie zur regionalbezogenen Erhöhung von Attraktivität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung erprobt und etabliert werden können.

Die Förderung des Aufbaus und der Verstetigung des Regionalen Übergangsmanagements erfolgt in drei Handlungssäulen

Handlungssäule I Aufbau und Etablierung einer funktionierenden zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Kooperations- und Unterstützungsstruktur für Jugendliche am Übergang von der Schule in den Beruf (z.B. nach dem Modell der „Jugendberufsagenturen“)

Stand: 26.05.2016

Handlungssäule II Regionale Förderbudgets zur Erprobung und Verfestigung von Modellen/Initiativen zur Berufsorientierung, Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen der kommunalen Übergangsmanagementkonzepte

Die Projekte im Rahmen der Regionalen Förderbudgets richten sich insbesondere an Jugendliche mit strukturellen und individuellen Problemlagen und an KMU.

Handlungssäule III Landesnetzwerkstelle RÜMSA

Zu den zentralen Aufgaben der Landesnetzwerkstelle gehören die Sicherstellung der Qualität der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA, die Beratung der am Landesprogramm beteiligten Kommunen bei der Umsetzung und die landesweite Koordinierung und Vernetzung der Programmbeteiligten.

Das Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum einen durch den Anreiz einer Ermäßigung der Kofinanzierungsverpflichtung für besonders gleichstellungsorientierte Projekte im Rahmen der Regionalen Förderbudgets, zum anderen durch gezielte Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen u.a. durch die Landesnetzwerkstelle umgesetzt.

ÜLU:

Gefördert werden die vom MS durch Einzelerlass nach Inhalt und Dauer anerkannten Lehrgänge der ÜLU im Handwerk. Die Handwerkskammern regeln ihrerseits die Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung für die konkreten Ausbildungsberufe durch Vollversammlungsbeschlüsse.

Begünstigte sind die Handwerkskammern im Land Sachsen-Anhalt als Veranstalter der ÜLU-Lehrgänge. Soweit die Handwerkskammern im Land Sachsen-Anhalt die ÜLU-Lehrgänge aus Kapazitäts- oder Wirtschaftlichkeitsgründen nicht selbst durchführen, sind auch Lehrgänge förderfähig, die in durch Vollversammlungsbeschluss der Kammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts stattfinden. In diesen Fällen erfolgt eine Weiterbewilligung durch die Handwerkskammern an die beauftragten Veranstalter.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl

RÜMSA (Genehmigt durch den vorläufigen BA am 02.12.2014, bestätigt durch den BA am 03.03.2015)

Handlungssäule I:

Da allen Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit zur Förderung eingeräumt werden sollen, ist ein Auswahlverfahren entbehrlich. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der in der Richtlinie beschriebenen Fördervoraussetzungen.

Handlungssäule II

Die Auswahl der Regional-Projekte erfolgt durch Regionale Arbeitskreise im Ergebnis von öffentlichen Ideenwettbewerben.

Hauptkriterien sind:

- Trägerkompetenz und –erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen mit unterschiedlichen Problemlagen am Übergang Schule-Beruf
- Qualität der Projektkonzepte (u.a. Unternehmensnähe, Zielgruppengenauigkeit, Koordination mit Bundes- und Landesprojekten)
- Gender- und Inklusionskompetenz

Die Hauptkriterien sind je nach Themenspezifika des Ideenwettbewerbs zu ergänzen.

Handlungssäule III

Die Auswahl des Trägers bzw. Trägerverbundes erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Ideenwettbewerbes. Zum Auswahlvotum der Steuerungsgruppe RÜMSA wird der Landesbeirat Übergang Schule-Beruf, in dem die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind, angehört.

Hauptkriterien sind:

- Trägerkompetenz und –erfahrung insbesondere in der Steuerung einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (SGB II, III, VIII) sowie in der Beratung/Begleitung der Akteure
- konzeptionelle Qualität insbesondere in Bezug auf die Steuerung des Gesamtprozesses, der Beratung/Begleitung der beteiligten Akteure, der Veröffentlichung der Projektergebnisse sowie der wissenschaftlich fundierten Auswertung der Projektergebnisse
- Gender Equality-Kompetenz

ÜLU (Genehmigung durch BA: 09.04.2015)

Durchführung nach Richtlinie bzw. Grundsätzen; Erfüllung der dort genannten Förderbedingungen.

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens durch die bewilligende Stelle. Die Bewilligungen erfolgen auf Basis der Lehrgangsplanungen und der vom Land als grundsätzlich förderfähig anerkannten Lehrgänge an die zwei Handwerkskammern. Keine weitergehende Auswahl nach Berufen oder Lehrgängen. Sofern der haushaltsrechtliche Finanzrahmen Einschränkungen ggü. der Planung erfordert, werden die Bewilligungen für beide Kammern nach dem gleichen Prozentsatz reduziert. Die Kammern passen soweit möglich die Lehrgangsplanungen an. Ggf. erfolgt nach Jahresabschluss / Vorliegen der Endergebnisse eine Nachbewilligung des Mehrbedarfs.

6. Förderfähige Ausgaben

RÜMSA:

Förderfähige Ausgaben sind alle mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben, hierzu gehören beispielsweise:

- Personalkosten
- Indirekte Kosten in Form einer Pauschale in Höhe von 15 % der direkten Personalkosten (ohne Verwaltungskräfte) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fahrtkosten, Fortbildung und Beratung
- Kommunen können die sog. Restkostenpauschale in Höhe von bis zu 40 % der direkten Personalkosten (ohne Verwaltungskräfte) für indirekte Kosten und projektbezogene Sachkosten (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung/Fortbildung) in Anspruch nehmen.

ÜLU:

Ausgaben der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Grundstufe (1. Ausbildungs-jahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) sowie der Internatsunterbringung mit Verpflegung in der Grundstufe.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

RÜMSA:

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
- liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

- Vollfinanzierung
- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

ÜLU

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
- liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

- Vollfinanzierung
- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Stand: 26.05.2016

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte

RÜMSA

Handlungssäule I: Landkreise und kreisfreie Städte

Handlungssäulen II und III: juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts

ÜLU: Handwerkskammern

2. Beratung und Antragsvorprüfung: (Einrichtung/Behörde)

RÜMSA

Handlungssäule I: MS, Referat 53 LVwA, Referat 302

Handlungssäule II: Landkreise und kreisfreie Städte, LVwA, Ref. 302

Handlungssäule III: MS, Referat 53, LVwA, Ref. 302 Sachverständige externe Stellen können einbezogen werden.

ÜLU: LVwA, Referat 302

Beratung:

RÜMSA

Handlungssäule I: Das MS ruft auf den Internetseiten des Landes Sachsen-Anhalt zur Antragsabgabe auf und informiert die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungssäule II: Ideenwettbewerb und Auswahl der Projektkonzepte erfolgt durch Landkreise und kreisfreie Städte (Regional Arbeitskreise) unter Beteiligung LVwA, Ref. 302 und MS, Ref. 53

Handlungssäule III: Das MS ruft auf den Internetseiten des Landes Sachsen-Anhalt einen Ideenwettbewerb für die Landesnetzwerkstelle RÜMSA auf.

ÜLU

Handwerkskammern beantragen auf Basis der Lehrgangsplanungen in den eigenen und beauftragten Bildungsstätten bis November eines jeden

Stand: 26.05.2016

Kalenderjahres die Förderung für das folgende
Kalenderjahr.

Form der Antragstellung: Einheitliches Antragsformular und entscheidungs-
begründende Unterlagen.

Antrag-/Angebotannahmende Stelle: **RÜMSA**
Handlungssäule I und II: LVwA, Ref. 302
Handlungssäule III: LVwA, Ref. 302 nach Abschluss des Ideenwettbewerbs

ÜLU: LVwA, Ref. 302

3. Zulässigkeitsprüfung

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:

RÜMSA

Handlungssäulen I bis III: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, Einhaltung der formalen Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit nach den Vorgaben der Gemeinschaftspolitiken und den Kriterien der Richtlinie.

Ergänzend in Handlungssäule II: Prüfung der durch die Landkreise und kreisfreien Städte ausgewählten Projektvorschläge auf Einhaltung der Vorgaben der Gemeinschaftspolitiken und der Kriterien der o.g. Richtlinie

Prüfung, ob Projekt durch das Auswahlgremium bestätigt worden ist.

Ergänzend in Handlungssäule III: Prüfung, ob Projekt durch das Auswahlgremium bestätigt worden ist.

ÜLU:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, Einhaltung der formalen Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

LVwA, Ref. 302

Stand: 26.05.2016

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien. Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse) sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf der Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO und VV-Gk zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes erstellt.

Stellungnahme/Votum Dritter:

RÜMSA

Handlungssäule I und III: MS, Ref. 53 unter Einbeziehung der Steuerungsgruppe RÜMSA

Handlungssäule II: Regionale Arbeitskreise der Kommunen

ÜLU: entfällt

 5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

LVwA, Ref. 302

Bewilligende Stelle:

LVwA, Ref. 302

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid

 Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV/VV-Gk Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

 Information des Begünstigten, des
 Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten

 6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

RÜMSA: Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen)

ÜLU: Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (zusammenfassende Übersichten der bis dahin durchgeführten und weiter geplanten ÜLU-Lehrgänge; entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen).

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag ein. Die Sachbearbeiterin /der Sachbearbeiter prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen einer Stichprobe. Es wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übergeben. Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise Überweisung an den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank: HAMISSA und efREporter3 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: MS, Ref. 53

Arbeitsweise: Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich der Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle. MS, Referat 53 leitet die Unterlagen an das LVwA, Referat 302 weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Referat 302 die Daten der übersandten Liste (Stichprobe) und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt MS, Ref. 53 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft und dokumentiert.

RÜMSA zusätzlich:

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen durch Sachbearbeiter/innen des LVwA, Ref. 302, auf der Grundlage der für das Programm vorgenommenen Risikoanalyse oder im Rahmen einer Zufallsauswahl sowie bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten. Der Umfang der Stichprobe ist entsprechend des eingeschätzten Risikos vorgegeben. Ergebnisse werden im Prüfprotokoll dokumentiert und

Stand: 26.05.2016

ggf. nachverfolgt.

ÜLU zusätzlich:

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen durch Sachbearbeiter/innen des LVwA, Ref. 302, bei jedem Förderfall. Die Ergebnisse werden im Prüfprotokoll dokumentiert und ggf. nachverfolgt.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der VN ist von den Begünstigten jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen. Der ZVN / VN wird durch Sachbearbeiter/in des LVwA, Ref. 302 geprüft. Die Prüfung umfasst u.a. die Vollständigkeit des VN, die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, die Förderfähigkeit der Ausgaben und ggf. fristgerechte Verwendung, die Einhaltung des Förderzwecks sowie bei Relevanz die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen.

Ein Prüfvermerk wird gemäß VV / VV-Gk Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

 4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Ref. 302

Stand: 26.05.2016

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid durch Sachbearbeiter/innen, Mitarbeiter/innen erteilt.

Bei VN-Prüfungen: Im Ergebnis wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann.

Der im Vier-Augen-Prinzip erstellte Bescheid wird dem Begünstigten bekannt gegeben.

Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung, einschließlich Zinsforderungen, wird dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

RÜMSA zusätzlich:

Handlungssäule I: Die inhaltliche Projektbegleitung erfolgt durch das MS und das LVwA unter Mitwirkung der Steuerungsgruppe RÜMSA und ggf. weiterer sachverständiger externer Stellen.

Handlungssäule II: Die inhaltliche Projektbegleitung erfolgt durch die Kommunen nach Vorgaben des MS, Ref. 53 und des LVwA sowie ggf. unter Einbeziehung weiterer sachverständiger externer Stellen.

Handlungssäule III: Die inhaltliche Projektbegleitung erfolgt durch das MS und das LVwA.

Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen externer Prüfstellen (insbesondere bei Systemprüfungen), RÜMSA und ÜLU:

Auswertung der Prüffeststellungen und Stellungnahme an die prüfende Stelle unter Beteiligung des MS. Ggf. Erlass eines Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides. Kompetenzregelung gem. Geschäftsverteilung sowie der Zeichnungsvorbehaltskatalog des Ref. 302.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation
Aufbewahrungspflicht
RÜMSA

Handlungssäule I : LVwA, Ref. 302, Landkreise und kreisfreie Städte

Handlungssäule II : LVwA, Ref. 302, Landkreise und kreisfreie Städte und Begünstigte

Handlungssäule III : LVwA, Ref. 302, Begünstigte

ÜLU: LVwA, Ref. 302; Begünstigte

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

RÜMSA

Handlungssäule I: Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) im LVwA, Referat 302; Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise u. ä.) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

Handlungssäule II und III: Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) im LVwA, Ref. 302 sowie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten; Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise u. ä.) bei dem Begünstigten

ÜLU

Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) im LVwA, Ref. 302 sowie bei den Handwerkskammern; Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise u. ä.): bei den Begünstigten (Handwerkskammern).